



**An die  
Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Weststraße 46  
59269 Beckum**

– an alle Ratsmitglieder –

– an die Fraktionsvorsitzenden –

**– in Kopie –**

Bezirksregierung Münster, Dezernat 54

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV)

Beckum, den 30.04.2026

**Betreff: Antrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW – Statusfeststellung und Korrektur der Gewässertypisierung zur Abwendung des Fristablaufs bei der Bezirksregierung Münster**

**- DRINGLICH: Fristwahrung und Haftungsschutz –**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Ratsmitglieder,

hiermit stellt die Bürgerinitiative Hellbach einen Antrag gemäß § 24 GO NRW.

Antrag:

Der Rat der Stadt Beckum möge beschließen:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Rat unverzüglich schriftlich darzulegen, ob sie die Mitte des Jahres auslaufenden Einspruchsfristen der Bezirksregierung Münster genutzt hat, um die nachweislich falsche gewässertypologische Einordnung des Hellbachs („Typ 16 – kiesgeprägt“)

korrigieren zu lassen.

2. Sollte dies noch nicht erfolgt sein, ist die Verwaltung anzuweisen, unter Vorlage der städtischen Fachgutachten (Hefte 1 bis 8) die Typisierung fristwahrend gegenüber der Bezirksregierung bzw. dem MUV korrigieren zu lassen.
3. Der Rat stellt klar, dass die alleinige Verantwortung für das Fristenmanagement und die Richtigkeit der Planungsgrundlagen bei der Stadt Beckum liegt.

Begründung (Für jedermann verständlich):

**Die gewässertypologische Einstufung ist nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern dessen fachliche Grundlage; sie ist daher unabhängig vom Verfahren zu überprüfen und darf nicht mit dem Hinweis auf ein laufendes Verfahren der Korrektur entzogen werden.**

Die gesamte Planung für den Hellbach basiert auf einer massiven Fehlannahme: Man behauptet, der Hellbach sei ein „kiesgeprägter Tieflandbach“ (Typ 16). Auf dieser falschen Grundlage werden Maßnahmen geplant und Fördergelder in Millionenhöhe beantragt.

Der „Lehm-Kies-Widerspruch“:

**Die eigenen Gutachten der Stadt Beckum (März 2025) beweisen das Gegenteil der Planung:**

- Die Realität im Boden: In 14 Fachbohrungen (RKS 1–14) wurden im Hellbachtal durchweg Auelehme und Kalkmergel gefunden.
- Der Beweis: Das Bodengutachten stellt klar, dass kiesgeprägte natürliche Schichten in den untersuchten Ablagerungen nicht nachgewiesen wurden.
- Das Problem: Man plant ein „Kies-Bett“ für einen Bach, der von Natur aus in einem „Lehm-Bett“ fließt. Das ist so, als würde man einem Fisch einen Wald versprechen – die Maßnahme geht an der Natur vorbei.

Quellen:

- Heft 6 – Bodengutachten, März 2025, Gutachtenseite 11 (entspricht PDF-Seite 14): Im Untersuchungsgebiet stehen Ablagerungen in Bach- und Flusstälern (Auelehm) an, unterlagert von Kalkmergelablagerungen der Beckum-Schichten; diese Angaben wurden durch Bohrungen und Rammsondierungen bestätigt.

- Heft 6 – Bodengutachten, Kapitel 5.2, Gutachtenseiten 20–21 (entspricht PDF-Seiten 23–24): Durchführung von 14 Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 14), schicht- bzw. meterweise beprobt.

- Heft 6 – Bodengutachten, Gutachtenseiten 24–26 (entspricht PDF-Seiten 27–29): Labor- und Bodenklassifizierungen mit überwiegend Lehm, Auelehm, Verwitterungslehm und Kalkmergel.

- Heft 6 – Bodengutachten, Gutachtenseiten 55–58 (entspricht PDF-Seiten 58–61): Bestätigung der bindigen, nicht kiesgeprägten Baugrundverhältnisse.

### **Warum das jetzt so gefährlich ist:**

Die Bezirksregierung schreibt die Gewässersteckbriefe jetzt fort. Wenn die Stadt Beckum die Mitte des Jahres auslaufenden Fristen (16.06.2026) verpasst, wird der falsche Gewässertyp für Jahre verbindlich festgeschrieben.

Hinzu kommt, dass bislang weder die tatsächlich dauerhaft verfügbaren Wassermengen noch die konkret zugrunde gelegten Zielfischarten belastbar belegt sind.

Eine Planung zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit setzt voraus, dass nachvollziehbar dargelegt wird,

1. welche Wasserführung im Hellbach tatsächlich regelmäßig vorhanden ist,
2. für welche Fischarten die Durchgängigkeit hergestellt werden soll,
3. ob diese Arten im betreffenden Abschnitt realistisch vorkommen können,
4. und ob die geplanten Maßnahmen unter den tatsächlichen hydrologischen Bedingungen überhaupt geeignet sind.

Gerade wenn der Hellbach oberhalb des Teiches zeitweise trockenfällt, genügt es nicht, pauschal auf „Durchgängigkeit“ oder WRRL-Ziele zu verweisen. Ohne belastbare Angaben zu Wasserführung, Abflussverhältnissen und Zielfischarten bleibt unklar, **ob die geplante Maßnahme fachlich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.**

Auch insoweit ist die Stadt Beckum verpflichtet, die vorhandenen Fachgrundlagen vollständig vorzulegen und gegenüber der Bezirksregierung Münster auf eine Überprüfung hinzuwirken. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine kostenintensive Maßnahme auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage weiterbetrieben wird.

### Rechtliche Einordnung und Mitwirkungspflicht der Stadt Beckum

Es ist absehbar, dass seitens der Stadt Beckum argumentiert werden könnte, die Bezirksregierung Münster bzw. das Ministerium habe keine Veranlassung zur Änderung der Gewässertypisierung gesehen. Eine solche Lesart erscheint bei isolierter Betrachtung der ersten Passagen des Schreibens der Bezirksregierung Münster vom 21.01.2026 naheliegend, greift jedoch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu kurz.

**Denn die Bezirksregierung stellt in demselben Schreiben ausdrücklich fest, dass ihr im WRRL-Berichtswesen keine Meldungen der Unteren Wasserbehörde Warendorf, der Stadt Beckum, der Wasser- und Bodenverbände oder der Umweltverbände zum Wasserhaushalt des Hellbachs vorliegen.**

Die behördliche Einordnung beruht damit ersichtlich nicht auf einer vollständigen Auswertung der bei der Stadt Beckum vorhandenen Fachgrundlagen.

Die Stadt Beckum ist im vorliegenden Verfahren nicht bloß Adressatin behördlicher Bewertungen, sondern funktional integraler Bestandteil des wasserrechtlichen und fachplanerischen Gesamtverfahrens. Sie ist Vorhabenträgerin, Auftraggeberin der Fachgutachten, Inhaberin der maßgeblichen Planungsunterlagen und damit Datengrundlagenlieferantin für die zuständigen Fachbehörden. Eine Reduzierung ihrer Rolle auf die eines bloßen Zuschauers ist daher unzutreffend.

**Der Widerspruch wird ausdrücklich nicht aus eigener fachlicher Einschätzung der Bürgerinitiative hergeleitet, sondern aus den von der Stadt Beckum selbst beauftragten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren.**

Das Bodengutachten (Heft 6, März 2025) beschreibt für das Untersuchungsgebiet Ablagerungen in Bach- und Flusstälern, namentlich Auelehm aus dem Holozän, unterlagert von Kalkmergelablagerungen der Beckum-Schichten, und hält ausdrücklich fest, dass diese Angaben durch die ausgeführten Bohrungen und Rammsondierungen bestätigt wurden.

Auch an anderer Stelle des Gutachtens wird die tatsächliche Bodensituation bestätigt: Es wurden insgesamt 14 Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 14) niedergebracht; die geotechnischen Untersuchungen beschreiben wiederholt Lehm, Auelehm, Verwitterungslehm und Kalkmergel als maßgebliche Bodenschichten.

Für den geplanten Gewässerausbau ist dies nicht nebensächlich, sondern betrifft die tatsächliche geologische und gewässertypologische Grundlage der Planung.

Die Stadt Beckum, die Untere Wasserbehörde und die Bezirksregierung Münster sind daher darauf hinzuweisen, dass die geltend gemachten Bedenken nicht auf Spekulationen beruhen. Sie stützen sich auf belastbare fachliche Belege aus den städtischen Gutachten selbst.

Diese Belege sind von der Stadt Beckum aktiv, vollständig und fristwahrend gegenüber der Bezirksregierung Münster und den zuständigen Landesstellen einzubringen.

Aus der kommunalen Verantwortung als Vorhabenträgerin, aus der Pflicht zur zutreffenden Sachverhaltsaufklärung und aus der Verantwortung für die Richtigkeit der eigenen Planungsgrundlagen folgt, dass die Stadt Beckum nicht abwarten darf, bis eine übergeordnete Behörde den Sachverhalt von sich aus erkennt. Vielmehr hat sie die bestehenden Zweifel mit konkretem Heft-, Kapitel- und Seitenbezug in das Verfahren einzubringen und auf eine fachliche Neubewertung hinzuwirken.

Eine Berufung der Stadt Beckum auf eine bestehende behördliche Einstufung wäre deshalb nicht ausreichend, wenn diese Einstufung gerade deshalb fortbesteht, weil die Stadt ihre eigenen fachlichen Erkenntnisse bislang nicht oder nicht vollständig in das Verfahren eingebracht hat.

**Das mögliche finanzielle Desaster:**

**Sollte die Stadt auf dieser unzutreffenden Grundlage Fördergelder annehmen, besteht das erhebliche Risiko, dass Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ein daraus resultierender finanzieller Schaden wäre durch die Stadt Beckum zu tragen.**

Schlusswort:

Es ist nicht Aufgabe der Bürgerinitiative, die Fristen im Rathaus zu überwachen. Wir weisen jedoch förmlich darauf hin, dass ein Verstreichenlassen der Einspruchsfrist Mitte des Jahres trotz vorliegender eigener Fachgutachten der Stadt Beckum ein schwerwiegendes Versäumnis darstellen würde.

Wir erwarten eine klare schriftliche Auskunft, ob und wann die Stadt Beckum ggf. weitere notwendige fachliche Ergänzungen die genannten Gutachten mit konkretem Heft-, Kapitel- und Seitenbezug an die Bezirksregierung Münster /das MUV weitergeleitet und eine fachliche Neubewertung der Typisierung angeregt hat. Ebenso erwarten wir eine nachvollziehbare Darlegung, auf welche belastbaren Daten zu Wasserführung, Abflussverhältnissen und Zielfischarten die Planung zur Herstellung der Durchgängigkeit gestützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

